

DAGEFÖRDE

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Relevanz von Klimaschutz in kommunalen Ausschreibungen

33. Kasseler Abfall- und Ressourcenforum

Bioabfall- und stoffspezifische Verwertung

Witzenhausen-Institut für Abfall-, Umwelt und Energie GmbH



Gliederung

- 1. Einführung.**
2. Verbindlichkeit des Klimaschutzes.
3. Vergabeverfahren.
4. Umweltschutz als strategisches Ziel.
5. Klimaschützende Steuerungsinstrumente in der kommunalen Auftragsvergabe.
6. Fazit und Ausblick.

Klimaschutz

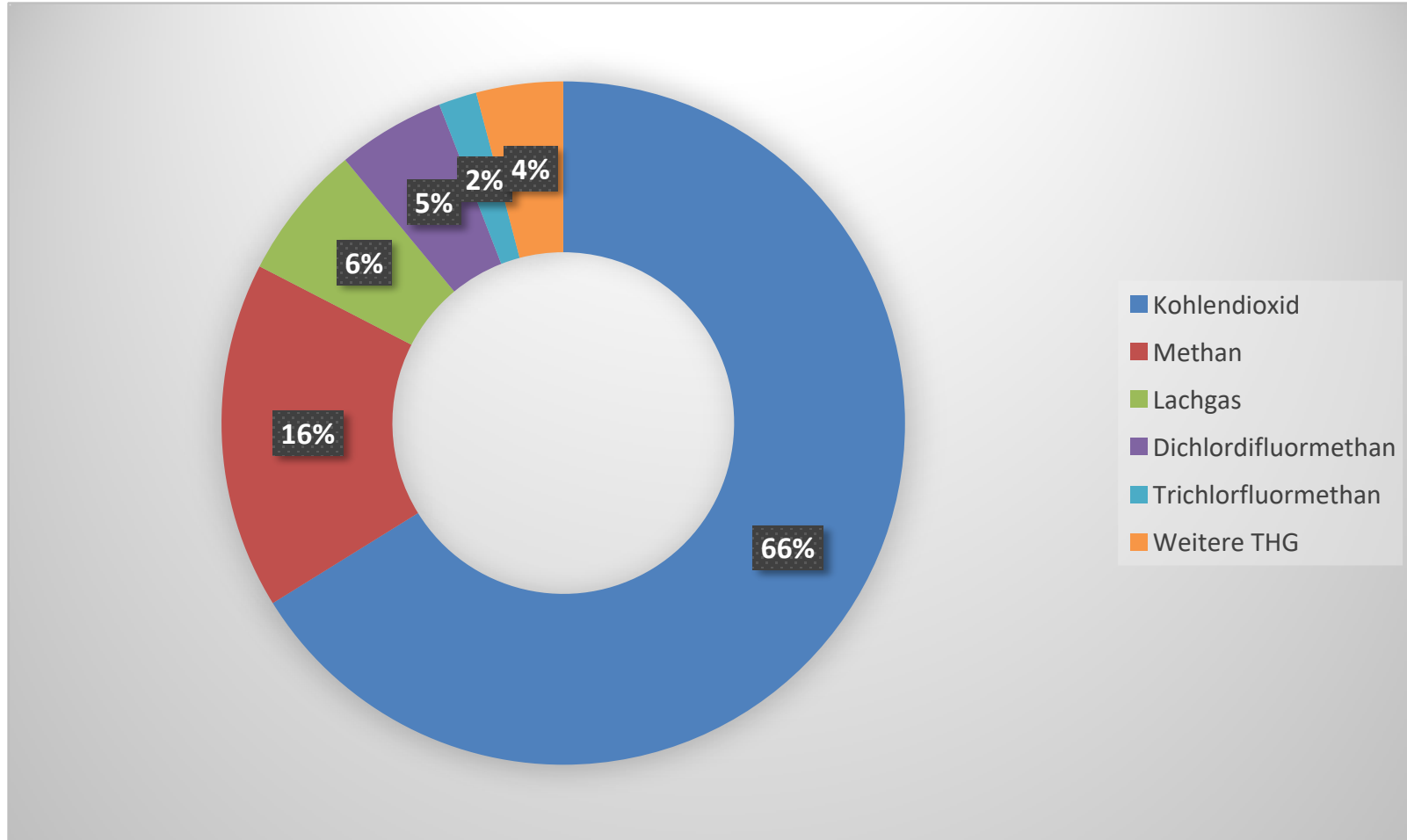
Klimaschutz i.S.d. IPCC¹ Synthesis Reports 2014 S. 125 besteht aus **allen Maßnahmen, die sich auf den Treibhauseffekt mindernd auswirken**. Sie umfassen solche Maßnahmen, die auf anthropogene sowie natürliche Emissionsquellen abzielen.

¹ Intergovernmental Panel on Climate Change =
Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimawandel
(Wissenschaftliches Fundament für politische
Entscheidungsträger)

Treibhausgase und Treibhauseffekt

- Gasförmige Bestandteile in der Atmosphäre.
- Absorption der vom Boden abgegebenen langwelligen (infrarot) Wärmestrahlung, die sonst ins Weltall entweichen würde) = thermische Infrarotstrahlung; Rückstrahlung auf die Erde („atmosphärische Gegenstrahlung“ – Erwärmung der Erdoberfläche zusätzlich zum Sonnenlicht).
- Bewirken sog. Treibhauseffekt (Kausalität).
- Bestehen aus u. a. Wasserdampf (H₂O), Kohlendioxid (CO₂), Lachgas (N₂O), Methan (CH₄) und Ozon (O₃).
- Daneben: Halogenkohlenwasserstoffe und weitere chlor- und bromhaltige Substanzen.
- Unterschieden wird der natürliche Treibhauseffekt, ohne jenen die globale Mitteltemperatur bei ca. -15°C läge, von dem menschenverursachten = anthropogenen Treibhauseffekt.

Anthropogene Treibhausgase in der Atmosphäre 2020



Quelle: UBA, 2020

THG in Deutschland und der Welt

- Für 71 % aller emittierter anthropogener Treibhausgase seit 1988 sind 100 Unternehmen wie ExxonMobil, Shell und BHP verantwortlich.
- Nur 25 dieser Unternehmen sind über 50 % der Treibhausgase seit 1988 zuzurechnen.
- 85 % der Treibhausgase in Deutschland resultieren aus der Umwandlung von Energieträgern (Hauptverursacher in D.: Energiewirtschaft).
- Weitere globale Faktoren für Treibhausgase:
 - Abholzung von Wäldern.
 - Viehzucht für die Fleisch- und Milchproduktion.
 - Stickstoffhaltige Düngemittel.
 - Fluorierte Gase.
 - Rückkopplungseffekte.

Gliederung

1. Einführung.
- 2. Verbindlichkeit des Klimaschutzes.**
3. Vergabeverfahren.
4. Umweltschutz als strategisches Ziel.
5. Klimaschützende Steuerungsinstrumente in der kommunalen Auftragsvergabe.
6. Fazit und Ausblick.

Verbindlichkeit des Klimaschutzes

– § 1 KSG

*Zweck dieses Gesetzes ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der **nationalen Klimaschutzziele** sowie die Einhaltung der **europäischen Zielvorgaben** zu gewährleisten. (...) **Grundlage** bildet die Verpflichtung nach dem **Übereinkommen von Paris** aufgrund der **Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen** (...).*

Verbindlichkeit des Klimaschutzes – Klimarahmenkonvention

- Internationales, multilaterales Abkommen der Vereinten Nationen.
- Vertragsschluss 1992 in Rio de Janeiro.
- Inkrafttreten 1994.
- Mittlerweile Ratifizierung durch 197 Staaten.
- Ziel des Vertrags: Stabilisierung der Treibhausgase in der Erdatmosphäre, sodass eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird, Art. 2 UNFCCC.

Verbindlichkeit des Klimaschutzes - Übereinkommen von Paris

- Völkerrechtlicher Vertrag von 2015.
- 195 Vertragsparteien.
- Inkrafttreten: 2016.
- Wissenschaftliche Basis des Übereinkommen bildet der Synthesis Report des IPCC von 2014.
- Ziel des Vertrags: Begrenzung des Anstieges der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau.

Verbindlichkeit des Klimaschutzes – IPCC

- Wichtigste wissenschaftliche Referenz für den Klimaschutz.
- Zwischenstaatliche Institution.
- Gegründet 1988 von der World Meteorological Organisation (WMO) und dem United Nations Environment Program (UNEP).
- Sitz in Bonn, Deutschland.
- Jährliche Veröffentlichung wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Klimawandel; Aufbereitung für die Legislative der Nationen (Annual Reports, Assessment Reports, Special Reports, Technical Papers, Methodology Reports).
- Wissenschaftliches Fundament/Motivation für die UN-Klimarahmenkonvention von 1992 und das Abkommen von Paris aus 2015.

Verbindlichkeit des Klimaschutzes

- Nationale Klimaschutzziele § 3 Abs. 1, 2 KSG

(1) Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt gemindert:

- 1. bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent,*
- 2. bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent.*

(2) Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.

Verbindlichkeit des Klimaschutzes – Berücksichtigungsgebot

§ 13 Abs. 1 S. 1 KSG:

*Die **Träger öffentlicher Aufgaben haben** bei ihren **Planungen** und **Entscheidungen** den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten **Ziele zu berücksichtigen**.*

Verbindlichkeit des Klimaschutzes – Berücksichtigungsgebot

- § 13 Abs. 1 S. 1 KSG verpflichtet alle Träger öffentlicher Aufgaben, selbst Unternehmen der öffentlichen Hand in privatrechtlicher Rechtsform sowie kommunale Verwaltungsträger (wenn sie Bundesrecht vollziehen, Abs. 1 S. 2).
- Sachlich ausgenommen: gebundene Entscheidungen, die keinerlei Entscheidungsspielräume hinsichtlich der Berücksichtigung des Klimaschutzes enthalten.
- Zweck der Regelung:
 - Klimaschutz z. B. im BauGB explizit als zu berücksichtigendes öffentliches Interesse aufgeführt.
 - In Gesetzen und Rechtsgebieten, die den Klimaschutz noch nicht namentlich als zu berücksichtigendes Merkmal erwähnen, „querschnittsartige Schließung der Regelungslücke“ (BT-Drs. 19/14337, S. 36).

Was heißt „berücksichtigen“?

- Begriff „berücksichtigen“ ist letztlich unspezifisch.
- Konkretisierung erforderlich.
- Basis/Ausgangspunkt: formelles Befassungsgebot.
- Anreicherung durch:
 - Einfaches Berücksichtigungsgebot („kann“)?
 - Optimierungsgebot („soll“)?
 - Vorranggebot („muss“)?

Verbindlichkeit des Klimaschutzes – Berücksichtigungsgebot

§ 13 Abs. 1 S. 2 KSG:

*Die Kompetenzen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, das **Berücksichtigungsgebot** innerhalb ihrer jeweiligen **Verantwortungsbereiche** auszugestalten, bleiben **unberührt**.*

Bund trägt damit

- Art. 28 Abs. 2 GG (Garantie der kommunalen Selbstverwaltung) und
- Gesetzgebungskompetenz der Länder
Rechnung.

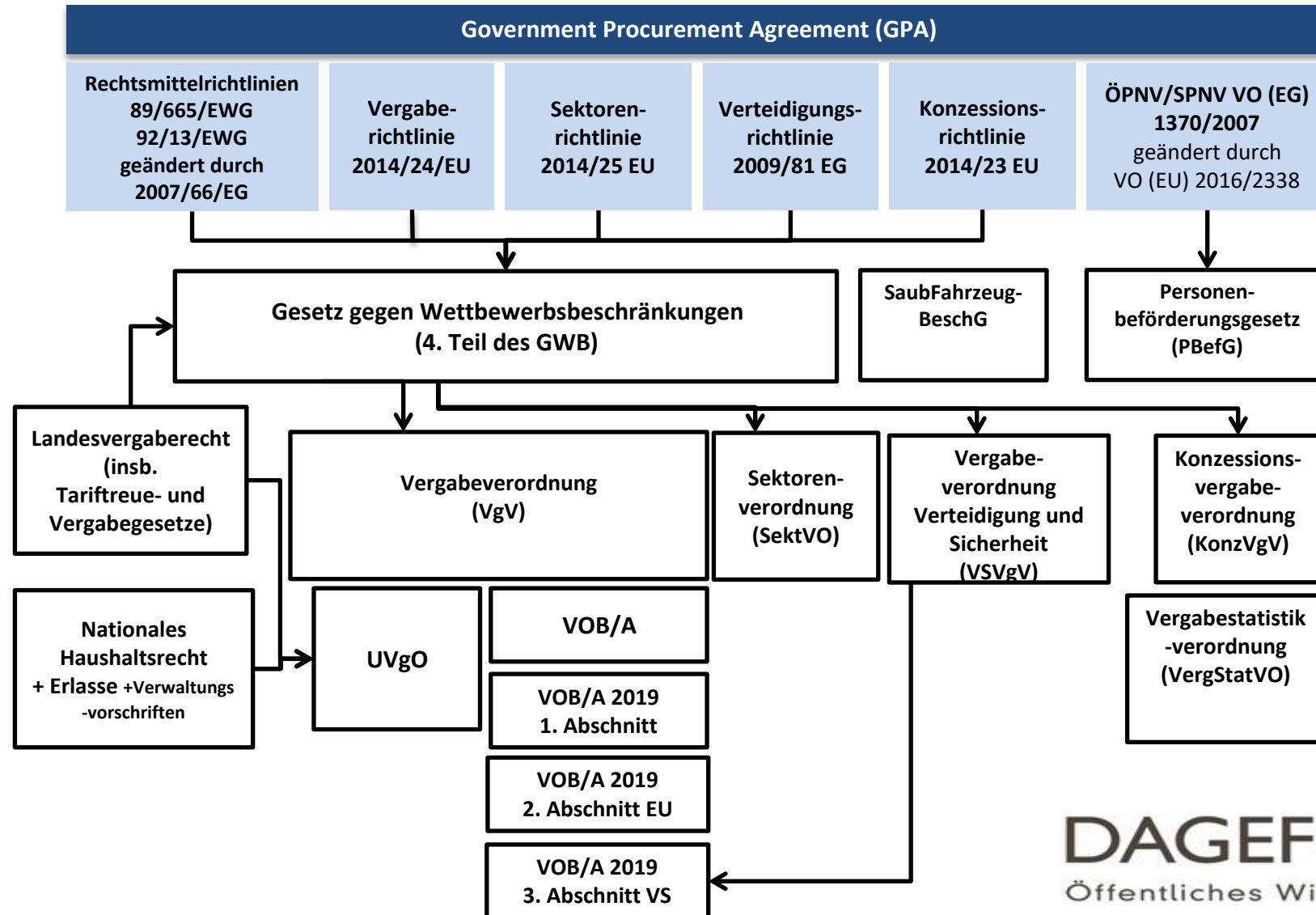
Klimaschutz im Vergaberecht

- Zunehmende Verflechtung von Klimarecht und Vergaberecht durch Bevorzugungsgebote (bspw. § 13 Abs. 2 KSG, § 45 Abs. 2 KrWG, Landesabfallgesetze, Landesvergabegesetze).
- Pure Symbolpolitik oder eingeschränkter Entscheidungsspielraum im Rahmen der „genuin“ vergaberechtlichen Gesetze im Vergabeverfahren?
- Beschränkung der Leistungsbestimmungsfreiheit?!
- Nicht endgültig ausgeschlossen: Justiziabilität einzelner Bevorzugungsregelungen (ggf. Ansprüche Dritter).
- Alternativ könnte eine Geltendmachung von Ansprüchen Dritter durch § 97 Abs. 6 bei fehlender Befolgung der Bevorzugungspflichten in Betracht kommen?

Gliederung

1. Einführung.
2. Verbindlichkeit des Klimaschutzes.
- 3. Vergaberecht.**
4. Umweltschutz als strategisches Ziel.
5. Klimaschützende Steuerungsinstrumente in der kommunalen Auftragsvergabe.
6. Fazit und Ausblick.

Vergaberecht – Normstruktur und Aufbau



Entwicklung des Vergaberechts

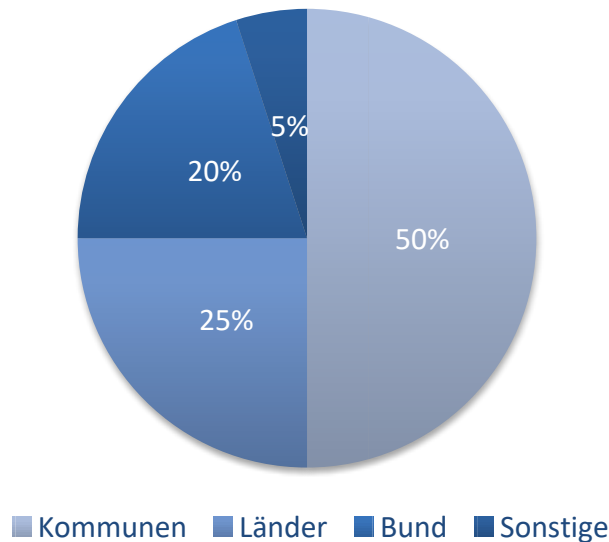
- **Agreement on Government Procurement (GPA)**
 - Beschaffungsübereinkommen der EU und 14 weiterer Mitgliedsstaaten der WTO über die öffentl. Vergabe.
 - Festlegung von Mindeststandards, Länder öffnen nur bestimmte Teile ihres Marktes.
- **EU-Vergabekoordinierungsrichtlinien (VKR)**
 - Vereinheitlichung innerhalb der EU durch Vergaberichtlinien.
- **Nationales Vergaberecht**
 - §§ 97 ff. GWB, VgV, KonzVgV, SektVO, VgVSV.
 - Vergabeordnungen: VOB/A und UVgO (VOL/A).
- **Landesspezifisches Vergaberecht**
 - Tariftreue- und Vergabegesetze.
 - Kommunale Beschaffungsordnungen.



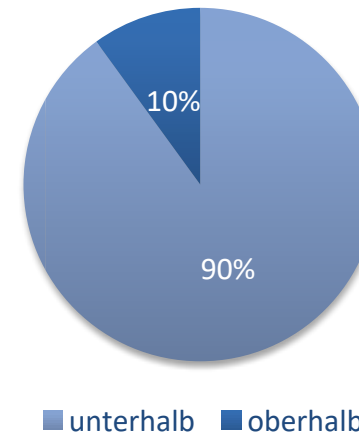
Beschaffungswesen Lenkungswirkung

- Anteil öffentlicher Aufträge am BIP:
 - EU: ca. 2,1 Billionen € (ca. 14% des BIP).
 - Deutschland: ca. 350 Milliarden € (ca. 10 % des BIP).

Anteile der öffentlichen Auftraggeber



Auftragsarten (über/unter EU-Schwellenwert)



Gliederung

1. Einführung.
2. Verbindlichkeit des Klimaschutzes.
3. Vergabeverfahren.
- 4. Umweltschutz als strategisches Ziel.**
5. Klimaschützende Steuerungsinstrumente in der kommunalen Auftragsvergabe.
6. Fazit und Ausblick.

Umweltschutz als strategisches Ziel

Art. 11 AEUV:

*Die Erfordernisse des **Umweltschutzes** müssen bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer **nachhaltigen Entwicklung** einbezogen werden.*

Umweltschutz als strategisches Ziel

Vergabe-Richtlinie 2014/24/EU, Erwägung Nr. 41:

*Keine Bestimmung dieser Richtlinie sollte (...) der Durchsetzung von (...) **Umweltschutzmaßnahmen** (...) entgegenstehen, sofern diese Maßnahmen mit dem AEUV im Einklang stehen.*

Vergabe-Richtlinie 2014/24/EU, Erwägung Nr. 91:

*Diese Richtlinie stellt klar, auf welche Weise die öffentlichen Auftraggeber zum **Umweltschutz** und zur Förderung einer **nachhaltigen Entwicklung** beitragen können, und gewährleistet gleichzeitig, dass sie bei der Auftragsvergabe ein optimales **Preis-Leistungs-Verhältnis** erzielen können.*

Umweltschutz als strategisches Ziel

§ 97 GWB, § 2 Abs. 3 UVgO:

(3) Bei der Vergabe werden (...) **umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe (dieses Teils/dieser Verfahrensverordnung)** berücksichtigt.

Umweltschutz als strategisches Ziel

Gesetzesentwurf zu § 97 Abs. 3 GWB S. 68:

*In **jeder Phase** eines Verfahrens, von der Definition der Leistung über die Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien bis hin zur Vorgabe von Ausführungsbedingungen, können (...) **umweltbezogene** (...) Aspekte einbezogen werden.*



Aus „**Kann**“ wird „**Soll**“?

Umweltschutz als strategisches Ziel

- Bei der Vergabe werden umweltbezogene Aspekte berücksichtigt.
- Grundsatz kommt in jeder Phase des Vergabeverfahrens zum Tragen (das „Ob“).
- Konkrete Ausgestaltung (das „Wie“) in den Einzelvorschriften in GWB und VgV.
- Zwingende Vorgaben zur Berücksichtigung (nur) bei:
 - Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren (§ 67 VgV).
 - Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (§ 3, 5, 6 SaubFahrzeugBeschG).

Gliederung

1. Einführung.
2. Verbindlichkeit des Klimaschutzes.
3. Vergabeverfahren.
4. Umweltschutz als strategisches Ziel.
- 5. Klimaschutzende Steuerungsinstrumente in der kommunalen Auftragsvergabe.**
6. Fazit und Ausblick.

Steuerungsinstrumente des Vergaberechts

1. Auswahl des Auftragsgegenstandes („Was will ich beschaffen?“) – Leistungsbestimmungsrecht / Beschaffungsautonomie des Auftraggebers.
2. Erstellung der Vergabeunterlagen, insbesondere
 - Leistungsbeschreibung: Merkmale/Anforderungen im Hinblick auf die zu erbringende Bau- oder Dienstleistung oder die zu liefernde Ware, ggf. inkl. Auftragsausführungsbedingungen.
 - Vertragsbedingungen
3. Eignungsprüfung anhand der Eignungskriterien
4. Angebotswertung anhand der Zuschlagskriterien
5. Zuschlag/Vertrag mit Auftragnehmer



In **allen Phasen** des Vergabeverfahrens können (**sollen?!**) **Umweltschutzaspekte** einfließen. Ihre rechtliche Zulässigkeit bestimmt sich nach den in der jeweiligen Phase geltenden Rechtsvorschriften.

Verbindlichkeit des Klimaschutzes – Berücksichtigungs- u. Bevorzugungspflichten

- Grds. **kann** der Auftraggeber umweltbezogene Aspekte im Vergabeverfahren berücksichtigen, z. B.:
 - § 31 Abs. 3 VgV, § 23 UVgO in der Leistungsbeschreibung.
 - § 61 VgV i.V.m. § 128 Abs. 2 GWB, § 45 Abs. 2 UVgO Ausführungsbedingungen.
 - § 34 VgV, § 24 UVgO Verwendung von (Umwelt-) Gütezeichen.
 - §§ 46 Abs. 3 Nr. 7, 49 Abs. 2 VgV Eignungsanforderungen.
 - §§ 48, 49 VgV Umweltmanagementsystem als Eignungskriterium.
 - § 58 Abs. 2 VgV, § 43 Abs. 2 UVgO Zuschlagskriterien.
 - § 59 Abs. 1 VgV, § 43 Abs. 4 UVgO Berücksichtigung der Lebenszykluskosten in den Zuschlagskriterien.



Aus „**Kann**“ wird „**Soll**“?

Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers

- Auftraggeber weiß selbst am besten, was er braucht.
- Auftraggeber darf ambitionierte und anspruchsvolle Vorstellungen haben.
- Auftraggeber muss Beschaffungsgegenstand nicht so definieren, dass alle am Markt tätigen Unternehmen anbieten können.
- Umfassende, vollständige Markterkundung nicht erforderlich, weil unverhältnismäßig (so jedenfalls OLG Düsseldorf).
- Grenze: Gebot der Produktneutralität.
- Weitere Grenze: § 45 KrWG und die entsprechenden Normen in den Landesabfallgesetzen?
- Neue Grenze: Berücksichtigungsgebot in § 13 Abs. 1 S. 1 KSG?
- Neue Grenze: SaubFahrzeugBeschG?

Umweltaspekte in der Leistungsbeschreibung

EU-Kommission in 2001

- Umwelanforderungen in der Leistungsbeschreibung sind keine „ungewöhnlichen Anforderungen“ an die Beschaffenheit der Leistung.
- Öffentliche Auftraggeber dürfen **anspruchsvolle Vorstellungen an die Leistung** haben und in der Leistungsbeschreibung umsetzen, und zwar selbst dann, wenn diese anspruchsvolle Leistung nicht durch alle am Markt agierenden Unternehmen erbracht werden kann.
- Auftraggeber dürfen **bestimmte Grundstoffe und Ausgangsmaterialien** bei der Herstellung für die ausgeschriebene Lieferung bzw. Leistung **vorgeben**, solange die Vorgaben nicht diskriminierend sind.

Auswahl des Auftragsgegenstandes – Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers

§ 45 Abs. 2 KrWG:

- (2) Die Verpflichteten **haben** bei der **Beschaffung Erzeugnissen** den **Vorzug zu geben**, die
1. in **rohstoffschonenden, energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen** oder **abfallarmen** Produktionsverfahren hergestellt worden sind,
 2. durch **Vorbereitung zur Wiederverwendung** oder durch **Recycling von Abfällen**, insbesondere unter Einsatz von **Rezyklaten**, oder aus **nachwachsenden Rohstoffen hergestellt** worden sind,
 3. sich durch **Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit** auszeichnen oder
 4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder **schadstoffärmeren Abfällen** führen oder sich besser zur **umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung** eignen.

Auswahl des Auftragsgegenstandes – Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers

§ 3 Abs. 3 NAbfG:

Die (...) juristischen Personen sind (...) verpflichtet,

1. *bei der Erfüllung ihrer Aufgaben **Erzeugnisse zu bevorzugen**, die*
 - a) *längerfristig genutzt, wirtschaftlich repariert und als Abfälle stofflich verwertet werden können,*
 - b) *im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger Abfällen führen oder sich eher zur umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung eignen,*
 - c) *aus Abfällen hergestellt worden sind, (...)*
- (2) *bei der **Ausschreibung** und **Vergabe** von **Bauleistungen** und **sonstigen Lieferungen und Leistungen** darauf hinzuwirken, dass Erzeugnisse im Sinne der Nummer 1 verwendet werden, und entsprechende Angebote **zu bevorzugen**.*

Auswahl des Auftragsgegenstandes – Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers

§ 5 SaubFahrzeugBeschG:

(1) Öffentliche Auftraggeber (...) haben **bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Dienstleistungen** die für den jeweiligen Referenzzeitraum nach § 6 festgelegten Mindestziele insgesamt **einzuhalten**. Die Mindestziele bestimmen sich als Mindestprozentsatz sauberer leichter und sauberer schwerer Nutzfahrzeuge (...) an der Gesamtzahl der (...) in dem jeweiligen Referenzzeitraum beschafften sauberen leichten oder sauberen schweren Nutzfahrzeuge.

Leistungsbestimmungsrecht der AG wird zugunsten des strategischen Ziels des Klima- und Umweltschutzes eingeschränkt.

Einhaltung von Mindestzielen - § 5 Abs. 1

Fahrzeug- klasse	Definition „sauberes Fahrzeug“		Beschaffungsquoten 1. Referenzzeitraum, 02.08.2021 bis 31.12.2025	Beschaffungsquoten 2. Referenzzeitraum, 01.01.2026 bis 31.12.2030
Pkw	50 g CO ₂ / km, 80% Luftschadstoffe (Prozentsatz der Emissionsgrenzwerte nach RDE)	<u>ab 2026:</u> 0 g CO ₂ / km, k.A. zu Luftschadstoff- emissionen	38,5 %	
leichte Nfz (< 3,5 t zGM)	50 g CO ₂ / km, 80% Luftschadstoffe (Prozentsatz der Emissionsgrenzwerte nach RDE)		38,5 %	
Lkw (> 3,5 t zGM)	Nutzung alternativer Kraftstoffe (lt. Art. 2 AFID bspw. Strom, Wasserstoff, Erdgas, synthetische Kraftstoffe**, Biokraftstoffe**)		10 %	15 %
Busse (> 5 t zGM)			45 % *	65 % *

Quelle: BMVI

* Die Hälfte der beschafften Busse muss emissionsfrei sein, d.h. weniger als 1 g CO₂/km ausstoßen, z.B. Elektro- bzw. Brennstoffzellenfahrzeuge. § 6 Abs. 3!

** Alternative Kraftstoffe dürfen nicht mit konventionellen, fossilen Kraftstoffen gemischt werden.

Erläuterung „sauberes Fahrzeug“

- **Pkw** und **leichte Nutzfahrzeuge** werden über **Grenzwerte zu CO₂- und Luftschadstoffemissionen** als „saubere Fahrzeuge“ definiert (§ 2 Nr. 4).
- **Schwere Nutzfahrzeuge** und **Busse** werden aufgrund der **Nutzung alternativer Kraftstoffe** (Strom, Wasserstoff, Erdgas, Biokraftstoffe, synthetische und paraffinhaltige Kraftstoffe, sofern diese nicht mit fossilen Brennstoffen vermischt werden) als „saubere Fahrzeuge“ definiert (§ 2 Nr. 5).
- Bei **Bussen** kommt hinzu: 50 % der angeschafften Busse müssen emissionsfrei sein.
- Beachte: Auch bei der Vergabe von Dienstleistungen (z. B. Sammlung und Transport von Abfällen) relevant!

Leistungsbeschreibung

- § 121 GWB, § 31 Abs. 3 VgV, § 23 UVgO, § 7 EU VOB/A, § 7 VOB/A.
- Kernstück der Vergabeunterlagen.
- Voraussetzung für:
 - zuverlässige Ausarbeitung der Angebote,
 - Vergleichbarkeit der Angebote,
 - zutreffende Wertung der Angebote,
 - richtige Vergabeentscheidung,
 - reibungslose und technisch einwandfreie Ausführung der Leistung,
 - vertragsgemäße und regelgerechte Abrechnung.
- Eindeutige und erschöpfende Beschreibung aller kalkulationsrelevanten Umstände.

Energieverbrauchsrelevante Leistungen § 67 VgV, § 8 c EU VOB/A

- Voraussetzungen:
 - „Energieverbrauchsrelevante“ Waren -> technische Geräte oder Ausrüstungen sind Gegenstand einer Lieferleistung oder wesentliche Voraussetzung zur Ausführung einer Dienstleistung oder wesentlicher Bestandteil einer Bauleistung.
- Rechtsfolge:
 - Auftraggeber **soll** in **Leistungsbeschreibung** das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz fordern (wenn vorhanden: die höchste Energieeffizienzklasse).
- Auftraggeber **muss** von Bietern fordern:
 - konkrete Angaben zum Energieverbrauch
- In geeigneten Fällen: Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder vergleichbare Methode.
- Auftraggeber **muss** Energieeffizienz als Zuschlagskriterium „angemessen“ berücksichtigen.

Zum Begriff „Energieverbrauchsrelevanz“:

- Waren, die während der vertragsgemäßen Nutzung
 - unmittelbar selbst Energie verbrauchen:
 - Heizung, Klimaanlage, Lüftung,
 - Fahrstuhl,
 - Beleuchtung,
 - Kopierer, Drucker, PC, Monitor.
 - oder mittelbar den Energieverbrauch beeinflussen:
 - Fenster,
 - Fassadenbauteile,
 - Dämmstoffe,
 - Effektive Netzteile,
 - Abschaltautomatiken,
 - Rollwiderstandsarme Reifen.

„Höchstes Leistungsniveau an Energieeffizienz“

- = niedrigster auf dem Markt verfügbarer Energieverbrauch in Relation zur Leistung.
- Auch hier: Einschränkung des Leistungsbestimmungsrechts des Auftraggebers?!
- BEACHTEN auch:
 - Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.
 - Gebot, größtmöglichen Wettbewerb herzustellen.

Gütezeichen (Labels)

§ 34 VgV

- Gütezeichen dient als Beleg dafür, dass Liefer- oder Dienstleistung der Leistungsbeschreibung entspricht.
- Das Gütezeichen muss hohen Anforderungen genügen (§ 34 VgV), z. B. allgemein zugänglich sein, wissenschaftlich fundiert sein, in partizipativen Verfahren erlassen worden sein.



Gütezeichen (Labels)

§ 34 VgV und § 7a Abs. 6 VOB/A EU

- Wenn nicht alle Anforderungen des Gütezeichens erfüllt sein müssen, muss der Auftraggeber die Anforderungen selbst angeben (also dann kein pauschaler Verweis auf das Gütezeichen).
- Bieter kann sich (zur Not) gleichwertiger Nachweise bedienen.
- Beweislast für die Vergleichbarkeit trägt der Bieter. Dieser kann selbst technische Unterlagen oder Prüfberichte vom Hersteller oder anerkannten Stellen (z.B. TÜV, Dekra) vorlegen.
- Werden Siegel, Zertifikate oder andere Erklärungen in den Vergabeunterlagen gefordert, so sollte der Zusatz „oder gleichwertiger Art“ beigefügt werden.
- Weitere Infos zu den Anforderungen und Eigenschaften von Labels z.B. unter www.label-online.de (Datenbank des Bundesverbandes „Die Verbraucher Initiative e.V.“) oder den Seiten der Labels wie www.blauer-engel.de.

Auftragsausführungsbedingungen

§ 128 Abs. 2 GWB

- Öffentliche Auftraggeber können (**sollen!?**) über Abs. 1 hinaus besondere Bedingungen für die Ausführung des Auftrags festlegen. Sie können insb. wirtschaftliche, innovationsbezogene, **umweltbezogene**, soziale oder beschäftigungspolitische Belange umfassen.
- Auftragsausführungsbedingungen sind Vorgaben in der Leistungsbeschreibung (Basis der Angebote, Basis der Vertragserfüllung).
- Auftragsausführungsbedingungen sind Vertragsbedingungen und damit weder Eignungs- noch Zuschlagskriterien.
- BEACHTTE: Bezug zum Auftragsgegenstand erforderlich!
- Öffentliche Auftraggeber können von ihren Auftragnehmern ein bestimmtes Verhalten während der Ausführung des Auftrages verlangen, auch wenn sich Letztere ansonsten am Markt anders verhalten.
- Keine besondere Begründung des Auftraggebers erforderlich!

„Nachhaltige“ Auftragsausführungsbedingungen



- Konkrete Anforderungen an die Durchführung der ausgeschriebenen Bau- oder Dienstleistung, z. B.
 - Anforderungen an die Lieferung und Herstellung von Waren und ihre Verpackung (Recyclingfähigkeit, Rücknahme von Abfällen, wiederverwendbare Transportbehälter).
 - Schulung der Mitarbeiter des Auftragnehmers über Umweltaspekte.
 - Umweltmanagementsysteme.
 - Begrenzung des Schadstoffausstoßes von Fahrzeugen, die der Auftragnehmer zur Erfüllung seines Auftrags einsetzt.

Auftragsausführungsbedingungen sind nur zulässig, wenn sie die Ausführung des konkreten ausgeschriebenen Auftrags betreffen. Umwelanforderungen an die allgemeine Betriebsführung oder Unternehmenspolitik des Auftragnehmers – ohne Bezug zum Auftragsgegenstand – sind nicht zulässig.

Bieterreignung, § 122 GWB

§ 122 GWB

(2) Ein Unternehmen ist geeignet, wenn es die durch den öffentlichen Auftraggeber im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt.

*Die Eignungskriterien dürfen ausschließlich Folgendes betreffen:
Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,
technische und berufliche Leistungsfähigkeit.*

- 
- Verbindung von Eignungskriterien und Auftragsgegenstand und angemessenes Verhältnis zueinander.

Umweltmanagement, § 46 Abs. 3 Nr. 7 VgV § 49 Abs. 2 VgV, § 6c Abs. 2 VOB/A EU

- Darstellung der Umweltmanagementmaßnahmen, die das Unternehmen bei der Auftragsausführung anwendet als Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit.
- Forderung des Auftraggebers nach bestimmten Umweltmanagementsystemen oder –normen unter Bezugnahme auf
 - **EMAS** oder
 - andere **Normen für das Umweltmanagement**, die auf einschlägigen europäischen oder internationalen Normen beruhen und von akkreditierten Stellen **zertifiziert** sind (DIN EN ISO 14001...).
 - **Gleichwertige Bescheinigungen** aus anderen Staaten sind anzuerkennen.
 - Ggfs. sind auch andere Unterlagen über gleichwertige Umweltmanagementmaßnahmen anzuerkennen.

Eignung der Bieter - Ausschlussgründe

- § 122 GWB: „*Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 ausgeschlossen worden sind*“.
 - § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB: Fakultativer Ausschlussgrund: Bieter hat bei Ausführung eines öffentlichen Auftrags nachweislich gegen geltende **umwelt-**, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen.
- Dies umfasst alle für das Unternehmen geltenden Verpflichtungen, die durch EU, deutsches Recht festgelegt sind.

Zuschlag, § 127 GWB

- Zuschlagskriterium „**wirtschaftlichstes Angebot**“.
- „Wirtschaftlichstes Angebot“ = bestes Preis-Leistungs-Verhältnis.
- Angebotspreis muss zur ausgeschriebenen Leistung ins Verhältnis gesetzt werden.
- Neben dem Preis können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden.
- Öffentliche Auftraggeber sollen beim Einkauf nicht marktüblicher, nicht standardisierter Leistungen neben dem Preis weitere Kriterien (z. B. Qualität, technischer Wert) anwenden.
- Zuschlagskriterien müssen mit Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Verbindung auch gegeben, wenn sich **Zuschlagskriterium** auf **Herstellung, Entsorgung o. a. Stadium im Lebenszyklus** bezieht.
- Weitere Konkretisierung in §§ 58, 59 VgV und § 16 d VOB/A EU.

Zuschlag und Zuschlagskriterien

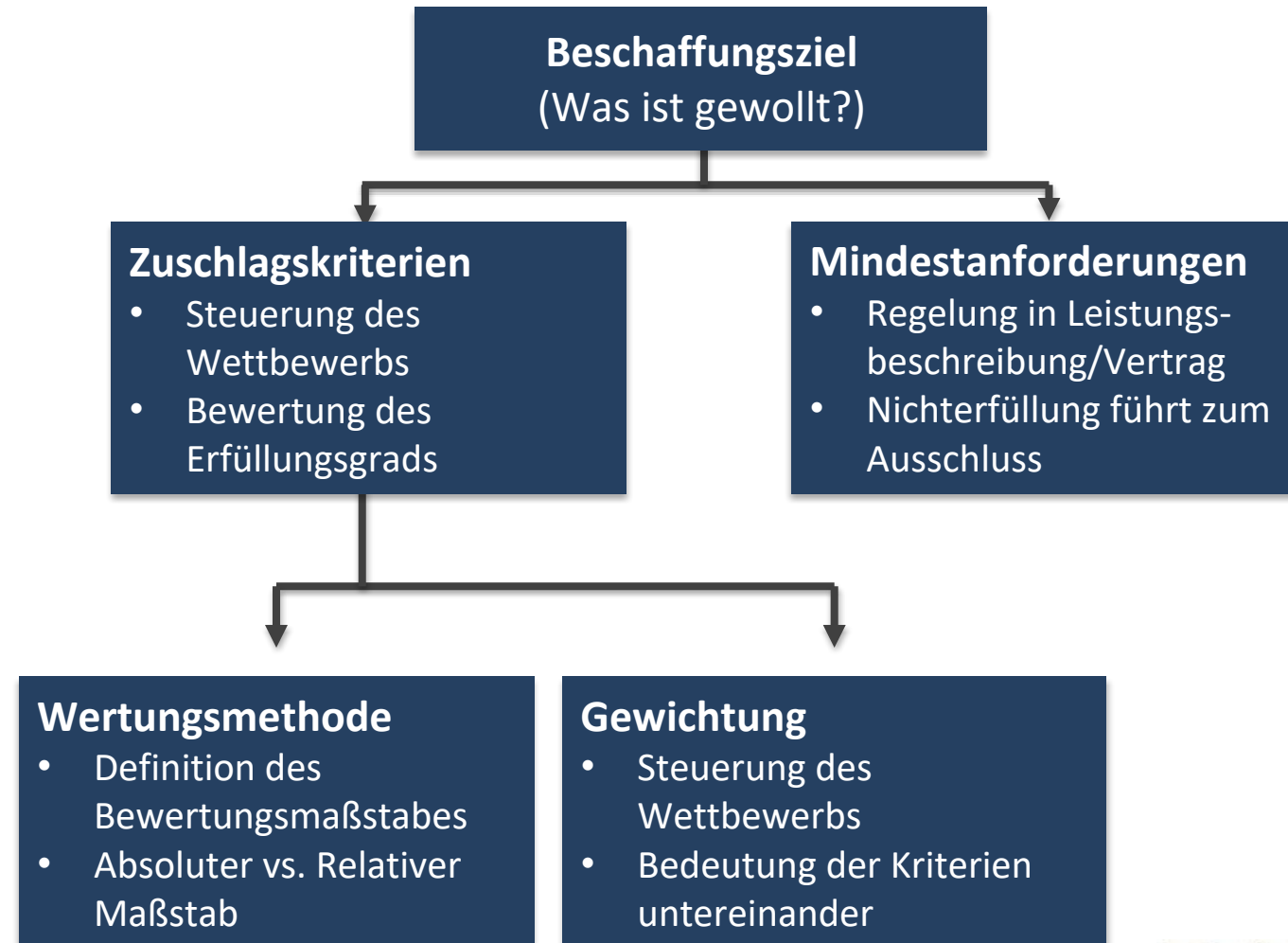
§ 58 VgV, § 16d Abs. 2 VOB/A EU

- Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt aufgrund des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Grds. 4 Augen-Prinzip!
- Neben dem Preis/den Kosten können unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt werden:
- Qualität, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit der Leistung für Menschen mit Behinderungen, soziale / **umweltbezogene** / innovative Eigenschaften.
- Organisation, Qualifikation, Erfahrung des mit der Auftragsausführung betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann.
- Verfügbarkeit von Kundendienst/techn. Hilfe, Lieferbedingungen, Liefertermin, Lieferverfahren, Liefer- oder Ausführungsfristen.

Zuschlag, § 127 GWB

- Zuschlagskriterien müssen mit Auftragsgegenstand in Verbindung stehen.
- Verbindung auch gegeben, wenn sich Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit **Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung** der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht.
- Faktoren **müssen sich nicht** „sichtbar“ im Produkt niederschlagen.
- TGH-Emissionen berücksichtigen?!

Zuschlagskriterien vs. Mindestanforderungen



Lebenszykluskostenbewertung

§ 59 VgV, § 16d Abs. 2 Nr. 5 VOB/A EU

- AG muss Methode zur Berechnung bekannt geben.
- AG fordert für Berechnung Informationen der Bieter an.
- Berechnungsmethode kann umfassen:
 - Anschaffungskosten
 - Nutzungskosten (insb. Verbrauch von Energie/anderen Ressourcen)
 - Kosten, die durch externe Effekte der Umweltbelastung während des Lebenszyklus entstehen, sofern ihr Geldwert nach Abs. 3 bestimmt und geprüft werden kann (explizit genannt werden: Kosten der Treibhausgasemission, sonstige Kosten der Eindämmung des Klimawandels)
- Berechnungsmethode für Kosten der externen Effekte der Umweltbelastung muss bestimmte Bedingungen erfüllen (objektiv nachprüfbar, nicht diskriminierend, allgemein zugänglich, Bereitstellung durch Unternehmen mit angemessenem Aufwand möglich).

Gliederung

1. Einführung.
2. Verbindlichkeit des Klimaschutzes.
3. Vergabeverfahren.
4. Umweltschutz als strategisches Ziel.
5. Klimaschützende Steuerungsinstrumente in der kommunalen Auftragsvergabe.
- 6. Fazit und Ausblick.**

DAGEFÖRDE

Öffentliches Wirtschaftsrecht



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwältin
Prof. Dr. jur. Angela Dageförde

Fachanwältin für Vergaberecht
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Honorarprofessorin der Leibniz Universität Hannover

Podbielskistraße 344 • 30161 Hannover

dagefoerde@kanzlei-dagefoerde.de
www.kanzlei-dagefoerde.de

